

(2) Die VEB Stadtwirtschaft, die anderen volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie die Verwertungsbetriebe, die Küchenabfälle sammeln, unterbreiten unter Einbeziehung der Futtersammelbrigaden den Räten der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke Vorschläge für die Prämierung gemäß den Buchstaben a und b.

(3) Die Räte der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke haben mit Nachweis der erreichten Ergebnisse und Leistungen eine exakte Abrechnung über die Verwendung dieser zweckgebundenen Prämienmittel durchzuführen.

§14

Besteuerung

Prämien gemäß § 12 Abs. 2 und § 13 sind lohnsteuerfrei. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

§15

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich

- a) andere als im § 2 Absätze 1 und 2 festgelegte Neben- und/oder Abprodukte für Futterzwecke bereitstellt, mit Futtermitteln oder Futterreserven vermischt oder verfüttert,
- b) entgegen den Festlegungen des § 3 Abs. 3 Futterreserven, die direkt oder nach entsprechender Behandlung für Futterzwecke geeignet sind, nicht gewinnt, meldet oder bereitstellt,
- c) entgegen den Festlegungen des § 4 Futterreserven nicht abnimmt, aufbereitet oder verwertet,
- d) entgegen den Entscheidungen gemäß § 7 Absätze 2, 3 und 4 Futterreserven nicht sammelt oder transportiert,
- e) entgegen den Festlegungen des § 7 Abs. 5 ohne Sammelgenehmigung oder in Territorien, die ihm durch den Rat des Kreises, der Stadt oder der Gemeinde nicht zugeordnet wurden, Futterreserven sammelt,
- f) den Festlegungen gemäß § 11 Abs. 3 zuwider handelt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Wenn eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1

- a) einen größeren Schaden verursacht oder hätte verursachen können,
- b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet,
- c) die staatliche oder öffentliche Ordnung erheblich beeinträchtigt oder
- d) wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde,

kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise, der Städte und Stadtbezirke sowie den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§16

Rechtsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erlassen:

- a) der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen,

- b) die zuständigen Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 19. Oktober 1960 über die Beseitigung des Zentrifugenschlammes in Molkereien (GBl. II Nr. 37 S. 418),
- b) § 14 der Dritten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen - (GBl. II Nr. 46 S. 339).

Berlin, den 16. Februar 1984

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüter Wirtschaft
Lietz

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Futterreserven

1. Abfälle aus der Getreidebearbeitung und -Verarbeitung, der Saatgutaufbereitung sowie dem Getreide- und Futtermittelumschlag, sofern sie keine Substanzen enthalten, die den tierischen Organismus schädigen oder Rückstandsbildungen im Tier und in den tierischen Produkten verursachen;
2. Backabfälle, Teigabfälle, Fegemehl und andere Abfälle der Back- und Teigwarenindustrie;
3. Bierhefe, Birtreber, Schlempe, Malzkeime und andere Abfälle der Brauereien, Brennereien und Mälzereien;
4. Eiweißmischsilage, Fischsilage, Futterblut und andere Abfälle der Schlachtung sowie sonstige Abfälle der fleisch- und fischverarbeitenden Industrie;
5. Kartoffelpülpe, Dextrose Mutterlauge und andere Abfälle der stärkeerzeugenden und kartoffelverarbeitenden Industrie;
6. Leimleder, Leimwasser und andere Abfälle der lederverarbeitenden Industrie;
7. Abfälle der zuckerrübenverarbeitenden Industrie;
8. Molke, Butterwasser, Kasein (frisch), Rote Lauge, Zentrifugenschlamm und andere Abfälle der milchverarbeitenden Industrie;
- 9) Trester, Schälrückstände und andere Abfälle der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie;
10. Brütereiabfälle, Eierschalen, Futteimeisse;
11. Eicheln, Kastanien, Bucheckern, Nadelgrümgut;
12. Geflügeltiefstreu, Schweinegüllefeststoff u. a.;
13. Küchenabfälle;
14. weitere Futtermittel, für die staatliche Standards oder Festlegungen verbindlich oder die in das Futtermittelregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind.